

die Gesamtwürdigung des Ehevertrages sich als sittenwidrig erweist, weil das Zusammenwirken aller ehevertraglichen Einzelregelungen erkennbar auf die einseitige Benachteiligung eines Ehegatten abzielt (BGH FamRZ 2005, 691 = DNotZ 2005, 703; FamRZ 2008, 2011 = DNotZ 2009, 62; NJW 2013, 380, 382 = DNotZ 2013, 528; NJW 457, 459 = DNotZ 2013, 376).

Auf die insoweit erforderliche verwerfliche Gesinnung des begünstigten Ehegatten ist zu schließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich in dem unausgewogenen Vertragsinhalt seine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz widerspiegelt und damit eine Störung der subjektiven Vertragsparität gegeben war (BGH, a.a.O.). Dabei lässt sich allein aus dem objektiven Zusammenspiel einseitig belastender Regelungen keine tatsächliche Vermutung für die subjektive Seite der Sittenwidrigkeit familienrechtlicher Verträge herleiten (BGH, a.a.O.). Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Ehegatte, der sich auf die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages beruft, zu seiner unterlegenen Verhandlungsposition vorzutragen hat. Er muss insbesondere außerhalb der Vertragsurkunde liegende Umstände darlegen, die auf eine subjektive Imparität, insbesondere infolge der Ausnutzung einer Zwangslage, sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder intellektueller Unterlegenheit, hindeuten könnten (BGH NJW 2013, 380, 382 = DNotZ 2013, 528; NJW 457, 460 = DNotZ 2013, 376; OLG Celle NJW-RR 2009, 1302, 1304; Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl. 2014, § 1408 Rn. 10).

Substanziierter Vortrag für eine subjektive Unterlegenheit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegt nicht vor

Substanziierter Vortrag der Ag. für eine derartige subjektive Unterlegenheit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegt weder vor noch ist sonst ersichtlich. Insbesondere kann zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine soziale oder wirtschaftliche Abhängigkeit der Ag. von dem Ast. angenommen werden. Sie war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar arbeitslos, hatte aber eine neue Stelle bereits sicher. Zudem befand sie sich nicht in einer Zwangssituation aufgrund bestehender Schwangerschaft mit dem gemeinsamen Sohn, da im Zeitpunkt des Vertragsschlusses diese Schwangerschaft unstreitig nicht bestand. Als gelernte Industriekauffrau ist auch nicht davon auszugehen, dass sie den Inhalt der vertraglichen Regelung nicht verstanden hat bzw. dem Ast. intellektuell unterlegen war.

Im Rahmen der Ausübungskontrolle ist zu prüfen, ob und inwieweit es einem Ehegatten nach Treu und Glauben verwehrt ist, sich auf eine ihn begünstigende Regelung des Ehevertrages zu berufen

b) Hält ein Ehevertrag der richterlichen Wirksamkeitskontrolle stand, ist im Rahmen der Ausübungskontrolle zu prüfen, ob und inwieweit es einem Ehegatten nach Treu und Glauben verwehrt ist, sich auf eine ihn begünstigende Regelung des Ehevertrages zu berufen (BGH NJW 2013, 457, 460 f. = DNotZ 2013, 376).

aa) Für die Beurteilung, ob ein Missbrauch der durch den Ehevertrag eingeräumten Rechtsmacht vorliegt, ist

entscheidend, ob sich nunmehr – im Zeitpunkt des Scheiterns der Lebensgemeinschaft – aus dem vereinbarten Ausschluss der Scheidungsfolge eine evident einseitige Lastenverteilung ergibt, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten auch bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede sowie bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar ist (BGH NJW 2013, 380, 383 = DNotZ 2013, 528).

Diese Voraussetzungen können insbesondere dann erfüllt sein, wenn die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (BGH, a.a.O.).

Eine solche grundlegende Änderung in der Lebensplanung, die zu einer unzumutbaren Verteilung der Lasten führt, lässt sich nicht feststellen

bb) Eine solche grundlegende Änderung in der Lebensplanung, die zu einer unzumutbaren Verteilung der Lasten zum Nachteil der Ag. führt, lässt sich nicht feststellen.

(1) Im Hinblick auf den eigenen Vortrag der Ag. weicht die tatsächliche einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung nicht grundlegend ab, da sich mit der Geburt des gemeinsamen Sohnes die bei Vertragsschluss bestehende Planung realisiert hat.

(2) Sonstige Umstände – mit Ausnahme der Ehescheidung –, die eine Abweichung der Lebensplanung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Vergleich zur tatsächlich gelebten Ehe begründen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 150 Abs. 1, 4 S. 1 FamFG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar, da die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gegeben sind.

4. Erbrecht – Zur Auslegung eines Erbvertrages mit Pflichtteilsstrafklausel aber ohne Schlusserbeneinsetzung

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. 1. 2014 – I-3 Wx 64/13)

**BGB §§ 133; 2074; 2075; 2269; 2353
FamFG § 352 Abs. 1**

Enthält eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung zwar eine Pflichtteilsstrafklausel, aber keine Einsetzung von Schlusserben und ergibt sich aus der Auslegung der Klausel und aller maßgeblichen Umstände der Errichtung nicht, ob die Eheleute über den im Erbvertrag verbalisierten Regelungsgehalt hinaus den Willen zu einer Schlusserbeneinsetzung gehabt haben, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Erblasser lediglich den Strafcharakter der

Pflichtteilsstrafklausel als Inhalt ihrer letztwilligen Verfügung wollten, nicht jedoch eine Schlusserbeneinsetzung ihrer Kinder.

Zur Einordnung:

Die Entscheidung befasst sich mit der Auslegungsfrage, ob in einer Pflichtteilsstrafklausel eines Erbvertrages, der keine ausdrückliche Schlusserbenbestimmung enthält, zugleich eine bindende Schlusserbeneinsetzung derjenigen liegt, die nicht den Pflichtteil verlangen. Eine derartige Pflichtteilsstrafklausel sieht üblicherweise vor, dass ein Kind, das beim Tode des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangt, auch nach dem Tode des Letztversterbenden nur den Pflichtteil erhält.

Grundsätzlich kann eine Pflichtteilsstrafklausel in einem Erbvertrag als bindende Schlusserbeneinsetzung der Pflichtteilsberechtigten ausgelegt werden für den Fall, dass diese nicht den Pflichtteil verlangen (OLG München FGPrax 2012, 205 f.; OLG Frankfurt FGPrax 2001, 246; Jauernig/Stürner, BGB, 15. Aufl. 2014 § 2270 Rn. 3). Dies ist keine zwingende Auslegung. In der Rechtsprechung wird nicht einheitlich die Frage beantwortet, ob die Anordnung einer Pflichtteilsstrafklausel den Schluss nahe legt, dass die Pflichtteilsberechtigten, wenn sie den Pflichtteil nicht verlangen, nach dem Willen der Erblasser in jedem Fall Schlusserben nach dem Überlebenden sein sollen (bejahend: OLG Frankfurt FGPrax 2001, 246; OLG Köln NJW-RR 1994, 397; Pflichtteilsstrafklausel allein nicht ausreichend: OLG Hamm NJW-RR 2004, 1520; OLG Karlsruhe ZEV 2006, 409).

Das OLG Hamm schließt sich vorliegend der Auffassung an, dass einer Pflichtteilsstrafklausel nicht zwingend eine stillschweigende Schlusserbeneinsetzung zu entnehmen sei (OLG Hamm NJW-RR 2004, 1520; OLG Karlsruhe ZEV 2006, 409). Vielmehr müssen der Gesamtumstand oder weitere – auch außerhalb der Verfügung liegende – Umstände für eine solche Auslegung sprechen (vgl. MünchKommBGB/Leipold, 6. Aufl. 2013, § 2074 Rn. 51). Das Gericht sieht vorliegend jedoch keine solchen weiteren Hinweise oder Anknüpfungspunkte in vorangegangenen letztwilligen Verfügungen der Erblasser. Es ist somit der Auffassung, dass im Zweifel lediglich der Strafcharakter der Pflichtteilsstrafklausel als Inhalt des Erbvertrags gewollt sei und nicht eine bindende Schlusserbeneinsetzung derjenigen Abkömmlinge, die nicht ihren Pflichtteil verlangt haben.

Für die notarielle Praxis zeigt diese Entscheidung, wie wichtig es ist, in gemeinschaftlichen Verfügungen ausdrücklich festzustellen, ob eine Schlusserbeneinsetzung gewollt oder nicht gewollt ist.

Die Schriftleitung (AG)

Zum Sachverhalt:

I. Die am 6. 3. 2011 verstorbene Erblasserin war die Mutter der Bet.; sie war mit dem am 30. 7. 1998 vorverstorbenen P. H. M., dem Vater der Bet., verheiratet.

Die Erblasserin schloss gemeinsam mit ihrem Ehemann Erbverträge zu UR.-Nr. [...] des Notars [...] vom 27. 3. 1947 und

zu UR.-Nr. [...] des Notars [...] vom 30. 11. 1967 sowie allein ein privatschriftliches Testament vom 12. 5. 2009.

Der Bet. zu 1) hat, gestützt auf das handschriftliche Testament vom 12. 5. 2009, beantragt, ihm einen Erbschein auszustellen, der ihn als alleinigen Erben nach der Erblasserin ausweist.

Die Bet. zu 2) und 3) haben beantragt, ihnen einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der alle drei Bet. zu je 1/3 Anteil als Erben ausweist. Hierzu haben sie sich auf den Erbvertrag vom 30. 11. 1967 berufen, in dem es heißt:

„Hiermit setzen wir uns gegenseitig zu uneingeschränkten Alleinerben ein derart, dass der Überlebende den zuerst Versterbenden von uns allein beerbt, ohne Rücksicht darauf, dass pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind oder in Zukunft noch sein werden.“

Sollte aber einer unserer Abkömmlinge aus dem Nachlass des Erst-Versterbenden von uns den Pflichtteil verlangen, so soll er nach dem Tode (des Letztlebenden) lies: des Überlebenden von uns ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten.“

Die Bet. zu 2) und zu 3) haben geltend gemacht, in der Pflichtteilsstrafklausel liege eine Schlusserbeneinsetzung der drei Abkömmlinge. Dem gegenüber hat der Bet. zu 1) gemeint, in diesem Erbvertrag sei nur eine gegenseitige Erbeinsetzung der Eltern, aber keine Benennung von Schlusserben zu sehen.

Das Nachlassgericht hat mit Beschluss vom 20. 2. 2013 den Antrag des Bet. zu 1) vom 27. 4. 2011 auf Erteilung eines Alleinerbscheins zurückgewiesen, die zur Begründung des Antrages der Bet. zu 2) und zu 3) vom 23. 3. 2011 in Verbindung mit dem Antrag vom 17. 7. 2012 auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet und die Erteilung des beantragten Erbscheins angekündigt.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Erblasserin habe den Bet. zu 1) aufgrund ihres alleinigen handschriftlichen Testamentes vom 12. 5. 2009 nicht mehr zum Alleinerben bestimmen können, weil sie in ihrer Testierfreiheit durch den Erbvertrag vom 30. 11. 1967 beschränkt gewesen sei.

In der Pflichtteilsstrafklausel des angesprochenen Erbvertrages liege zugleich eine Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Kinder, hier der drei Bet. Bereits im ersten Ehe- und Erbvertrag vom 27. 3. 1947 hätten die Erblasserin und ihr Ehemann deutlich gemacht, dass es ihnen wichtig ist, die Interessen der Kinder zu wahren. Im Erbvertrag von 1967 sei dann insoweit auch von „pflichtteilsberechtigten Erben“ die Rede. Im nächsten Satz folge die Formulierung „... einer unserer Abkömmlinge“. Damit würden die gemeinsamen Kinder hier als Erben bezeichnet. Von der Wahrung der Interessen der Kinder habe der Erbvertrag von 1967 nicht abweichen sollen. Vielmehr sei dieser Erbvertrag gegenüber dem von 1947 insoweit einschränkender.

Wenn die Ehegatten größeren Wert darauf gelegt haben sollten, dass der überlebende Ehegatte die freie Verfügung über den Nachlass eingeräumt bekommen soll, weil sie sich gegenseitig das Vertrauen entgegen brachten, der Überlebende werde eine gerechte Regelung über die Schlusserbenfolge treffen, hätten sie die Formulierung des Ehevertrages von 1947 wählen können. Dies hätten sie aber gerade nicht getan. Insofern sprächen die Umstände für den Willen der Eheleute, den Längstlebenden nicht nur vor dem Pflichtteilsverlangen eines der Abkömmlinge zu schützen, sondern gerade ihre Kinder als Schlusserben einzusetzen. Die Pflichtteilsstrafklausel ergebe im Übrigen auch nur dann Sinn, wenn die Kinder, die beim ersten Erbfall ihren Pflichtteil nicht geltend machen, jedenfalls beim zweiten Todesfall mehr als den Pflichtteil erhalten. Die

Strafklausel könne also nur dann Bedeutung haben, wenn es tatsächlich für die Abkömmlinge auch zu einer Schlusserbeneinsetzung komme. Die Formulierung „ohne Rücksicht darauf, dass pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden oder in Zukunft noch sein werden . . .“ enthalte nur die Ermächtigung des überlebenden Ehegatten über den Nachlass unter Lebenden nicht aber auch von Todes wegen frei verfügen zu können.

Da die Erblasserin an die gemäß § 2270 Abs. 2 BGB wechselbezügliche Schlusserbenbestimmung gebunden gewesen sei, erben die Bet. gemäß § 2091 BGB zu gleichen Teilen.

Der Bet. zu 1) hat hiergegen Beschwerde eingelegt, mit der er seinen Antrag auf Erteilung eines ihn als Alleinerben nach der Erblasserin ausweisenden Erbscheins weiter verfolgt.

Er macht geltend, mit der Pflichtteilsstrafklausel habe nur eine unerwünschte Pflichtteilsforderung bereits beim ersten Erbfall verhindert werden sollen. Hieraus folge aber nicht, dass die Abkömmlinge der Erblasserin damit zu Schlusserben nach dem Tode des Letztversterbenden eingesetzt werden sollten und auch nicht die Bindung des überlebenden Ehegatten im Sinne einer Wechselbezüglichkeit in Bezug auf die letztlich zu regelnde Erbfolge. Schließlich hätten die Bet. zu 2) und 3) im Jahre 2004 an dem Erlös aus dem Verkauf einer im gemeinsamen Eigentum der Eltern stehenden Immobilie in Belgien beteiligt werden wollen, was als zumindest teilweise Geltendmachung ihres Pflichtteils anzusehen sei und jedenfalls zur Verwirkung ihres etwaigen Erbspruchs geführt habe.

Mit weiterem Beschluss vom 15. 3. 2013 hat das Nachlassgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und hat die Sache dem OLG D. zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bet. zu 2) und 3) bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Sie verteidigen die Auslegung des Nachlassgerichts und machen geltend, dass ihnen ein Erbschein gemeinsam mit dem Bet. zu 1) zu je 1/3 Anteil zu erteilen sei, habe auch das LG M. in seiner Entscheidung vom 26. 2. 2013 festgestellt. Pflichtteilsansprüche hätten sie zu keiner Zeit geltend gemacht; der Nachlass in Belgien sei zudem nach belgischem Recht abzuwickeln gewesen.

Aus den Gründen:

II. 1. Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 2, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1, 64 Abs. 1 und 2; 352 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des Bet. zu 1) ist begründet; sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

2. a) Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht zu erteilen, § 2353 BGB. Der Erbschein bezeugt demnach das Erbrecht zur Zeit des Erbfalls (Palandt-Weidlich, BGB, 72. Aufl. 2013, § 2353 Rn. 2). Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet, § 2359 BGB.

b) Mit Erfolg wendet sich der Bet. zu 1) gegen die Entscheidung des Nachlassgerichts, seinen Antrag auf Erteilung eines Alleinerbscheins zurückzuweisen und die zur Begründung des Antrages der Bet. zu 2) und zu 3) vom 23. 3. 2011 in Verbindung mit dem Antrag vom 17. 7. 2012 auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erb-

scheins erforderlichen Tatsachen für festgestellt zu erachten (§ 352 Abs. 1 FamFG).

Das Nachlassgericht hat zu Unrecht angenommen, dass die Bet. zu 1), 2) und 3) gemeinschaftliche Erben zu 1/3 Anteil nach der Erblasserin aufgrund einer im Erbvertrag vom 30. 11. 1967 zu ihren Gunsten enthaltenen bindenden vertraglichen Schlusserbenregelung geworden seien.

Bei auslegungsbedürftigem Wortlaut der letztwilligen Verfügung ist gemäß § 133 BGB nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften

aa) (a) Bei nicht eindeutigem und daher auslegungsbedürftigem Wortlaut der letztwilligen Verfügung ist gemäß § 133 BGB nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der Wortsinn der vom Erblasser benutzten Ausdrücke zu hinterfragen, um festzustellen, was er mit seinen Worten sagen wollte und ob er mit ihnen genau das unmissverständlich wiedergegeben hat, was er ausdrücken wollte (vgl. Palandt-Weidlich, BGB, 72. Aufl. 2013, § 2084 Rn. 1 m. N.). Diese eigentliche (erläuternde) Auslegung hat festzustellen, welchen Inhalt die Erklärung hat, während die ergänzende Auslegung den Zweck verfolgt, Lücken der rechtsgeschäftlichen Erklärung zu schließen; beides gilt auch für Erbverträge (Palandt-Ellenberger, BGB, 72. Aufl. 2013, § 157 Rn. 2 f.).

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Erblasser lediglich den Strafcharakter der Pflichtteilsstrafklausel als Inhalt ihrer letztwilligen Verfügung wollten, nicht jedoch eine Schlusserbeneinsetzung ihrer Kinder

(b) Auslegungsprobleme ergeben sich, wenn ein gemeinschaftliches Testament – wie hier – zwar eine Pflichtteilsstrafklausel, aber keine Einsetzung von Schlusserben enthält (MünchKomm-BGB/Leipold, 6. Aufl. 2013, § 2074 BGB Rn. 51).

Einigkeit besteht darin, dass eine Sanktionsklausel gegen die pflichtteilsberechtigten gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten u.U. als bindende Schlusserbeneinsetzung für den Fall, dass sie nicht den Pflichtteil verlangen, auszulegen sein kann (OLG München FGPrax 2012, 205 f.; OLG Hamm FGPrax 2005, 74, 76; Frankfurt OLGR 2001, 289; Jauernig/Stürmer, BGB, 14. Aufl. 2011, § 2270 Rn. 3). Andererseits ist der Pflichtteilsstrafklausel allein nicht zwingend eine stillschweigende Schlusserbeneinsetzung zu entnehmen (OLG Hamm NJW-RR 2004, 1520; OLG Karlsruhe ZEV 2006, 409); kann nicht festgestellt werden, dass Eheleute die sich gegenseitig als Erben eingesetzt und im Hinblick auf ihre Kinder eine Pflichtteilsstrafklausel in den Erbvertrag aufgenommen haben, die Kinder als Schlusserben einsetzen wollten, so darf ein solcher Wille nicht unterstellt werden (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O. für das Ehegattentestament). Die Pflichtteilsstrafklausel genügt aber als Anhaltspunkt für eine solche Auslegung, wenn der Gesamtzusammenhang des Erbvertrags oder weitere Umstände (auch außerhalb der letztwilligen Verfügung) dafür sprechen (MünchKomm-BGB/Leipold, 6. Aufl. 2013, § 2074 Rn. 51; die stillschweigende

Schlusserbeneinsetzung bejahen in diesem Falle z. B. OLG Hamm FGPrax 2005, 74; OLG München ZEV 2006, 411; OLG München FGPrax 2012, 205; OLG Frankfurt DNotZ 2011, 552, 553 [Kanzleiter]). Andererseits wird dann, wenn sich aus der Auslegung der Pflichtteilsstrafklausel und aller anderen Umstände der Testamentserrichtung nicht ergibt, ob eine stillschweigende Schlusserbeneinsetzung oder nur eine „reine“ Pflichtteilsstrafklausel gewollt war, im Zweifel davon auszugehen sein, dass die Erblasser lediglich den Strafcharakter der Pflichtteilsstrafklausel als Inhalt ihrer letztwilligen Verfügung wollten, nicht jedoch eine Schlusserbeneinsetzung ihrer Kinder (Fischer, ZEV 2005, 189, 190 m. N.).

Der Gesamtzusammenhang des Erbvertrags oder weitere Umstände sprechen nicht für eine Schlusserbeneinsetzung

bb) Dies vorausgeschickt hat das Nachlassgericht den Erbvertrag zu UR.- Nr. . . . des Notars . . . vom 30. 11. 1967 zu Unrecht dahin ausgelegt, dass die Erblasserin und ihr verstorbener Ehemann in dem Erbvertrag nicht nur einander gegenseitig zu Erben eingesetzt, sondern auch bindend eine Schlusserbeneinsetzung der Bet. zu 1) bis 3) vereinbart haben.

Der Wortlaut des Erbvertrages vom 30. 11. 1967 gibt keinen Hinweis auf einen den unmittelbaren Regelungsgehalt einer gegenseitigen Erbeinsetzung der Eheleute in Verbindung mit der Sanktion einer Geltendmachung des Pflichtteils beim ersten Erbfall überschreitenden, auf eine Schlusserbeneinsetzung der Kinder gerichteten Willen. Anknüpfungspunkte in diese Richtung lassen sich auch nicht einer aus dem früheren Erbvertrag zu UR.- Nr. . . . des Notars . . . vom 27. 3. 1947 abgeleiteten Entwicklung des Erblasserwillens entnehmen und sind auch sonst weder aufgezeigt worden noch ersichtlich. Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang die Interpretation des Nachlassgerichts, wonach der Erbvertrag 1967 von der Wahrung der Interessen der Kinder nicht habe abweichen wollen; denn dem Erbvertrag von 1947 ist eine derartige „Interessenwahrung“ der Kinder nicht zu entnehmen.

Hiernach mag es sein, dass die Erblasserin und ihr Ehemann über den im Erbvertrag aus dem Jahr 1967 verbalisierten Regelungsgehalt hinaus den Willen einer Schlusserbeneinsetzung gehabt haben; ein solcher lässt sich indes nicht anhand greifbarer Tatsachen feststellen. Deshalb kann hier dahinstehen, wie sich ein solcher Wille dokumentieren müsste, ob es etwa hierzu stets einer Andeutung im Erbvertrag bedürfte (vgl. hierzu Senat FGPrax 2012, 22).

cc) Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass sich dem Erbvertrag vom 30. 11. 1967 eine Bindung der Erblasserin durch eine Schlusserbeneinsetzung nicht entnehmen lässt, mit der Folge, dass die Erblasserin nach dem Tode ihres Ehemannes hierdurch nicht daran gehindert war, den Bet. zu 1) durch die letztwillige Verfügung vom 12. 5. 2009 zum Alleinerben einzusetzen.

Nach alledem war der angefochtene Beschluss aufzuheben.

5. Erbrecht – Zur Auslegung eines Vermächtnisses als Erbeinsetzung

(*OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 30. 4. 2014 – I-3 Wx 141/13, mitgeteilt von *Richter am OLG Peter von Wnuck-Lipinski*)

BGB §§ 1939; 2087 Abs. 2; 2253; 2254; 2255; 2353; 2359

1. Zur Abgrenzung von Erbeinsetzung und Vermächtnis bei der Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes.

2. Zum Widerruf eines Testaments im Wege der Vernichtung durch einen Dritten auf Geheiß des Erblassers.

Zur Einordnung:

Die Entscheidung befasst sich zum einen mit Abgrenzungsfragen von Erbeinsetzung und Vermächtnis bei der Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes, zum anderen mit den Voraussetzungen des Widerrufs eines Testaments im Wege der Vernichtung auf Geheiß des Erblassers.

Zum ersten Punkt: Bei der Erbeinsetzung kommt es nicht allein auf den Wortlaut, sondern den sich nach Auslegung ergebenden Sinn an. Gem. § 2078 Abs. 1 BGB ist eine Erbeinsetzung dann anzunehmen, wenn dem Bedachten das Vermögen oder ein Bruchteil des Vermögens zugewandt worden ist, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist. Ist dem Bedachten hingegen ein einzelner Gegenstand zugewandt worden, so ist gemäß § 2078 Abs. 2 BGB in der Regel ein Vermächtnis anzunehmen. Allerdings kann die Zuwendung eines Gegenstandes, oftmals eine Immobilie, eine Erbeinsetzung sein, wenn entweder der Nachlass dadurch erschöpft wird oder sein objektiver Wert das übrige Vermögen an Wert so erheblich übertrifft, dass der Erblasser ihn offensichtlich als seinen wesentlichen Nachlass angesehen hat (Palandt/Weidlich, 73. Aufl. 2014, § 2087 Rn. 5). Auszugehen ist von den Vorstellungen des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung über die voraussichtliche Zusammensetzung seines Nachlasses und den Wert der in diesen fallenden Gegenstände (Palandt/Weidlich, 73. Aufl. 2014, § 2087 Rn. 7 m. w. N.).

Vorliegend umfasste der Nachlass neben dem zugewendeten Hausgrundstück auch noch übriges Grundvermögen und Barvermögen, dem die Erblasserin nach Auffassung des Gerichts auch einen nicht zu vernachlässigenden Wert beimaß. Daher legt das Gericht die Zuwendung des Hausgrundstücks als Vermächtnis aus.

Zum zweiten Punkt: Gem. § 2255 S. 1 BGB kann ein Testament auch dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser in der Absicht es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet. Der Erblasser muss die Testamentsurkunde höchstpersönlich vernichten oder verändern (vgl. § 2065 BGB). Er kann sich dabei jedoch einer anderen Person bedienen, die als unselbstständiges, nicht mit eigenem Entscheidungsspielraum ausgestattetes „Werkzeug“ in seinem Auftrag und mit seinem Willen die Handlungen vornimmt (OLG München NJW-RR 2011, 945; OLG Hamm